



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See  
vom 04.Juli 2024, Zl.: 2500-TarifVO/SMO/2024, mit welcher die  
**Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)**  
in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die "schulische Tagesbetreuung" ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägig geführten Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert LGBl Nr.13/2024.
2. Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird derzeit in der Volksschule Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz angeboten:

## § 2

### Öffnungszeiten

1. Die „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge ist an Schultagen geöffnet.
2. Die SchülerInnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuungseinrichtungen sind an die Schulzeiten angepasst. Die Kinder können direkt nach der Schule in die Betreuungseinrichtung gehen. Um 17:00 Uhr werden die Betreuungseinrichtungen geschlossen.

## § 3

### An- /Abmeldung

1. Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur aufgrund einer Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten gemäß § 12a Abs.1 Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. I Nr.472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023, möglich. Erfolgt die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht gleich bei der Schuleinschreibung, ist eine Anmeldung mittels Anmeldeformular während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung bei schulischer Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge ist während des Unterrichtsjahres nur mit Semesterende möglich! Die Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters und hat direkt über die Schulleitung zu erfolgen. Kurzfristige Abmeldungen vom Freizeiteil (tageweise) sind rechtzeitig und begründet direkt über die jeweilige Schulleitung

## **§ 4 Berechnung der Kostenbeiträge**

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
2. Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche oder monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge. Das Entgelt ist höchstens kostendeckend berechnet. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
3. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben, die den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
4. Der Essensbetrag wird kostendeckend berechnet.

## **§ 5 Kostenbeitrag für Betreuung**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gem. § 74 Abs.2 K-SchG idgF.
3. Das monatliche Entgelt für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung wird folgend festgesetzt:

a. Betreuung an 5 Tagen	Euro 79 / Monat
b. Betreuung an 4 Tagen	Euro 67 / Monat
c. Betreuung an 3 Tagen	Euro 55 / Monat
d. Betreuung an 2 Tagen	Euro 43 / Monat
e. Betreuung an 1 Tag	Euro 31 / Monat
4. Die Betreuungsbeiträge können sich im Falle einer Änderung der Organisation (Kinderanzahl etc.) jährlich ändern.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen und wird mittels Bankeinzug von der „Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH“ eingehoben. Für September wird der gesamte Monatsbeitrag abgebucht, dafür ist im Juli kein Beitrag zu entrichten. Für Kinder, die während des Jahres angemeldet werden, wird der Juli gesondert verrechnet.
7. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
8. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt geändert im BGBl. I Nr.168/2023, ist in der Beilage A „Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge in den ganztägig geführten Volksschulen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

## **§ 6 Sonstige Beiträge**

### 1. Essensbeitrag/Verpflegung:

a. an 5 Tagen	Euro	141 / Monat
b. an 4 Tagen	Euro	113 / Monat
c. an 3 Tagen	Euro	85 / Monat
d. an 2 Tagen	Euro	57 / Monat
e. an 1 Tag	Euro	29 / Monat

### 2. Material-/Bastelbeitrag:

Mit der ersten Einhebung des Elternbeitrages wird auch ein einmaliger Pauschalbetrag von 20 Euro für Bastelmaterial abgebucht.

### 3. Veranstaltungsbeitrag:

Kosten für Veranstaltungen, Kurse, Workshops usw. im Freizeitbereich, können anlassbezogen eingehoben werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.September 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.06.2023 Zahl: 2500-TarifVO/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian **POGLITSCH**